

## Spezial-Synopse

## Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)	[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 26. Februar 2016; Vorlage Nr. 2543.3 (Laufnummer 15154)
	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)</b>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte[SR <a href="#">935.61</a>] sowie § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<b>I.</b>	
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25. April 2002 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte[SR <a href="#">935.61</a>] sowie § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>], beschliesst:</p>	<p><b>Ingress (geändert)</b></p> <p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte[SR <a href="#">935.61</a>] sowie § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>], beschliesst:</p>	
<p><b>§ 2</b> Berechtigung zur Berufsausübung</p>	<b>§ 2 Abs. 2 (geändert)</b>	

<sup>1)</sup> BGS [163.1](#)

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>	<b>[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 26. Februar 2016; Vorlage Nr. 2543.3 (Laufnummer 15154)</b>
<p><sup>2</sup> Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, wird auf Gesuch die Bewilligung (Substitutionsbewilligung) erteilt, die bei ihnen tätigen juristischen Praktikantinnen und Praktikanten unter ihrer Leitung und Verantwortung zur Prozessvertretung im Kanton Zug einzusetzen, sofern diese die Voraussetzungen von Art. 7 Abs.1 lit. a und Art. 8 Abs.1 lit. a – d BGFA erfüllen. Die Bewilligung wird für höchstens drei Jahre erteilt und kann in Härtefällen verlängert bzw. bei begründetem Anlass entzogen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, wird auf Gesuch die Bewilligung (Substitutionsbewilligung) erteilt, die bei ihnen tätigen juristischen Praktikantinnen und Praktikanten unter ihrer Leitung und Verantwortung zur Prozessvertretung im Kanton Zug einzusetzen, sofern diese die Voraussetzungen von Art. 7 Abs.1 lit. a bzw. Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs.1 lit. a – d BGFA erfüllen. Die Bewilligung wird für höchstens drei Jahre erteilt und kann in Härtefällen verlängert bzw. bei begründetem Anlass entzogen werden.</p>	
	<p><b>§ 3a (neu)</b> Administrativverfahren</p> <p><sup>1</sup> Für das Administrativverfahren gelten die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS <a href="#">162.1</a>] vom 1. April 1976 sinngemäss.</p>	
<p><b>§ 4</b> Eintragung und Löschung im Anwaltsregister bzw. in der öffentlichen Liste</p> <p><sup>2</sup> Wer sich eintragen lassen will, hat die gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Wer im zugerischen Anwaltsregister eingetragen ist, hat im Geschäftsverkehr auf dem Briefpapier zu vermerken: «Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug».</p> <p><sup>3</sup> Im Hinblick auf eine administrative Löschung gelten, soweit die eingetragene Person nicht selber auf die Eintragung verzichtet, sinngemäss die Vorschriften des Disziplinarverfahrens.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 3 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Wer sich eintragen lassen will, hat die gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Wer im zugerischen Anwaltsregister eingetragen ist, hat im elektronischen und schriftlichen Geschäftsverkehr zu vermerken: «Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug».</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>	<b>[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 26. Februar 2016; Vorlage Nr. 2543.3 (Laufnummer 15154)</b>
<p><b>§ 6</b> Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung</p> <p><sup>2</sup> Die Mindestdauer des Praktikums beträgt ein Jahr. Davon sind sechs Monate unter der Aufsicht einer in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes oder in der Rechtspflege zu absolvieren. Im Übrigen genügt die Aufsicht einer Person mit Anwaltspatent. Sechs Monate des Praktikums sind im Kanton Zug zu absolvieren.</p>	<p><b>§ 6 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Wer früher bereits definitiv abgewiesen worden ist, kann nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden, wobei auch ausserkantonale Abweisungen zu berücksichtigen sind.</p>	
	<p><b>§ 6a (neu)</b> Praktikum</p> <p><sup>1</sup> Das Praktikum dauert mindestens 18 Monate, wovon mindestens 12 Monate im Kanton Zug absolviert werden müssen.</p> <p><sup>2</sup> Mindestens je sechs Monate müssen bei einer bzw. einem in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und in der Rechtspflege absolviert werden. Im Übrigen kann das Praktikum in einer mit der Rechtsanwendung befassten Stelle in Verwaltung und Wirtschaft unter der Aufsicht einer Person mit Anwaltspatent absolviert werden.</p> <p><sup>3</sup> Unterbrechungen im Praktikum wegen Militärdienstes, Schwangerschaft, Ferien, Krankheit oder aus andern Gründen werden, soweit sie insgesamt die Dauer von zehn Wochen übersteigen, nicht an die vorgeschriebene Praktikumsdauer angerechnet. In der Praktikumsbestätigung sind das Arbeitspensum und die Dauer der Unterbrechung anzugeben.</p>	<p><b>§ 6a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Mindestens sechs Monate müssen bei einer bzw. einem in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder in der Rechtspflege absolviert werden. Im Übrigen kann das Praktikum in einer mit der Rechtsanwendung befassten Stelle in Verwaltung und Wirtschaft unter der Aufsicht einer Person mit Anwaltspatent absolviert werden.</p> <p><sup>3</sup> In der Praktikumsbestätigung sind das Arbeitspensum und die Dauer allfälliger Unterbrechungen anzugeben.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>	<b>[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 26. Februar 2016; Vorlage Nr. 2543.3 (Laufnummer 15154)</b>
<p><b>§ 8</b> Aufgaben der Anwaltsprüfungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Anwaltsprüfungskommission</p> <p>c) erteilt das Anwaltspatent und den Ausweis über die Befähigung zur Beurkundung, über die bestandene Eignungsprüfung und über das erfolgreich absolvierte Gespräch.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anwaltsprüfungskommission</p> <p>c) <b>(geändert)</b> erteilt das Anwaltspatent und den Ausweis über die Befähigung zur Beurkundung, über die bestandene Eignungsprüfung und über das erfolgreich absolvierte Gespräch,</p> <p>d) <b>(neu)</b> entscheidet über die Aberkennung des Anwaltspatents gemäss § 9 Abs. 2.</p>	
<p><b>§ 9</b> Anwaltspatent</p>	<p><b>§ 9 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>2</sup> Das Anwaltspatent kann aberkannt werden, wenn die Zulassung zur Anwaltsprüfung mit falschen Angaben erwirkt worden ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Berechtigung zur Führung des Titels gemäss Abs. 1 kann befristet oder unbefristet entzogen werden, wenn strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, welche die Vertrauenswürdigkeit als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt beeinträchtigen.</p> <p><sup>4</sup> Kantonale und gemeindliche Behördenmitglieder und Angestellte müssen Umstände, die zur Aberkennung des Anwaltspatents oder zum Entzug der Titelführung gemäss Abs. 2 und 3 führen können, und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen, amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, der Anwaltsprüfungskommission bzw. der Aufsichtskommission melden.</p>	<p><b>§ 9 Abs. 4 (gelöscht)</b></p> <p><sup>4</sup> Gelöscht.</p>
<p><b>§ 14</b> Aufgaben der Aufsichtskommission</p>	<p><b>§ 14 Abs. 1</b></p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>	<b>[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 26. Februar 2016; Vorlage Nr. 2543.3 (Laufnummer 15154)</b>
<p><sup>1</sup> Die Aufsichtskommission</p>	<p><sup>1</sup> Die Aufsichtskommission</p> <p>d1) <b>(neu)</b> entscheidet über den Entzug der Berechtigung zur Führung des Titels gemäss § 9 Abs. 3.</p>	
<p><b>§ 16</b> Disziplinarverfahren</p>	<p><b>§ 16 Abs. 1a (neu)</b></p> <p><sup>1a</sup> Das Disziplinarverfahren wird durch formellen Beschluss der Aufsichtskommission eröffnet. Der Beschluss wird der betroffenen Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt schriftlich mitgeteilt. Die Kompetenz kann an den Präsidenten bzw. die Präsidentin delegiert werden.</p>	
<p><b>§ 24</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Behörden erheben für die Amtshandlungen, die sie aufgrund dieses Gesetzes vornehmen, Kosten. Die Eintragungen im Anwaltsregister und in der öffentlichen Liste sind kostenlos.</p>	<p><b>§ 24 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden erheben für die Amtshandlungen, die sie aufgrund dieses Gesetzes vornehmen, Gebühren.</p>	
<p><b>§ 30</b> Zulassung zur Anwaltsprüfung</p> <p><sup>1</sup> Während eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden auch Bewerberinnen und Bewerber zur Anwaltsprüfung zugelassen, welche hinsichtlich des Praktikums lediglich die Voraussetzungen gemäss bisherigem Recht (§ 3 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Zug vom 28. November 1996[GS 25, 487]) erfüllen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches.</p>	<p><b>§ 30</b> Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>	<b>[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 26. Februar 2016; Vorlage Nr. 2543.3 (Laufnummer 15154)</b>
<p><b>§ 31</b> Pendente Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Soweit formell eröffnete Verfahren gegen Urkundspersonen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch pendent sind, werden sie von der bisher zuständigen Verwaltungskommission des Obergerichts erledigt.</p>	<p><b>§ 31</b> Aufgehoben.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p> <p>Für Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen zur Anwaltsprüfung zugelassen wären, gelten hinsichtlich des Praktikums die Voraussetzungen gemäss bisherigem Recht.</p>	
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Moritz Schmid</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015; Vorlage Nr. 2543.2 (Laufnummer 15000)</b>	<b>[M10K1] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 26. Februar 2016; Vorlage Nr. 2543.3 (Laufnummer 15154)</b>
	Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...	